



Publikation des gemeinnützigen Verein COBIN claims – Plattform für Sammelklagen

COBIN *Magazin*

Ausgabe 1/2020

Die rechtlichen Folgen der Corona-Krise

Special für Kleinunternehmer

- ⊙ *Krisen-Check für Ihr Unternehmen*
- ⊙ *Mietzinsminderung für Geschäftsleute*
- ⊙ *Verdienstentgang, weil Geschäftsräume schließen mussten:
So kommen Sie als Klein-Unternehmer/in zu Ihrem Recht*

Special für Konsumenten und Privat-Anleger

- ⊙ *Verpatzter Urlaub: Die Rechte von
Pauschal-Reisenden und Flugpassagieren*
- ⊙ *Börsenturbulenzen: So entkommen Anleger
der Fehl-Investment-Falle*

Online: Gratis | Druck: € 25,- | Versand: € 30,- inkl. Postversand



Mag. Oliver Jaendl, Obmann COBIN claims

VORWORT

Fünf bis sieben Prozent Minus im Bruttoinlandsprodukt innerhalb der EU, 14,7 Prozent Arbeitslosenrate in den USA: Ausgelöst durch die Corona-Pandemie steht die Welt vor einer tiefen Wirtschaftskrise. Die Langzeit-Folgen für die Real-Wirtschaft und der Domino-Effekt in der Finanzwirtschaft sind derzeit (Mai 2020) noch nicht absehbar. Parallelen zur Krise 2008/09 legen nahe, dass die von Experten als „historisch“ bezeichneten Ausmaße der jetzigen Krise keine Untertreibung sein werden.

Eine Wirtschaftskrise setzt aber nicht den Rechtsstaat außer Funktion. Nein, der einzelne Bürger und jeder (Klein-) Unternehmer oder Privat-Anleger hat Rechte, auf deren Durchsetzung er nach wie vor vertrauen darf. Viel mehr noch, er ist geradezu dazu aufgerufen, seine Rechte wahrzunehmen: Nicht nur, um sich im ökonomischen Überlebenskampf behaupten zu können, sondern auch, um zu wissen, dass „sein“ Staat keine „Blackbox“ ist, sondern dass „der Staat“ Aufgaben für jeden einzelnen erfüllt und auch die Rechte jedes Einzelnen verteidigt. Doch der Durchschnitts-Bürger – sei es ein Konsument, Kleinunternehmer oder Privatanleger – hat oft Schwierigkeiten damit, diese staatliche Hilfe etwa durch die Justiz in Anspruch zu nehmen. Oft erscheinen Gerichte oder Behörden als Institutionen, die aufgrund ihrer Machtbefugnisse unheimlich wirken und von denen man sich besser fernhält – von für viele unkalkulierbare Kosten der Rechtsverfolgung ganz zu schweigen. Die Folge: Gerade in Massenschaden-Fällen fügen sich die Betroffenen in ihre missliche Situation und verfolgen Rechtsansprüche nicht.

Aus diesem Grund wurde 2017 COBIN claims als unabhängige, gemeinnützige Plattform ins Leben gerufen, um genau diesen Personengruppen unter die Arme zu greifen: Konsumenten (**CO**nsumers), (Klein-)Unternehmern (**B**usiness) und Privatanleger (**IN**vestors). Zusammen ergibt das „**COBIN**“. Gerade in Krisenzeiten sind Organisationen, die nicht im Einflussbereich der Politik, von Investoren oder von Interessensgruppen stehen, aufgerufen, ihre zivilgesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen. Zwar sind diese komplett unabhängigen Organisationen rar gesät, dennoch gibt es sie. Eine davon ist COBIN claims, die mit viel Engagement von Vertretern der Zivilgesellschaft aufgebaut wurde – allerdings nicht von idealistischen Tagträumern, sondern von Praktikern, die aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung wissen, wo sozusagen der Hase in dieser Republik läuft. Von Anwälten, Sachverständigen, Juristen, Mitgründern mit Expertise in IT oder PR. Diese Erst-Ausgabe des Magazins wurde von den Mitgliedern des Beirats Rechtsanwälte gestaltet – den Gedanken des Vereins hochhaltend, für Konsumenten, Kleinunternehmer und Privatanleger gerade in Krisenzeiten mit Rat und (in den juristischen Sammel-Aktionen) mit Tat zur Seite zu stehen. So wie es seit 2017 Stil von COBIN claims ist: Direkt, unbürokratisch, kostengünstig, organisatorisch effizient – in der Linken das Schild für die Geschädigten und in der Rechten das Schwert für die Schädiger haltend.

Ihr

INHALT

Fluggastrecht: Die Antworten auf Fragen von Urlaubern und Pauschalreisenden	3
Ist die Pandemie „höhere Gewalt“ und zu welchen Rechtsfolgen führt das?	4
COVID-Gesetzgebung: Sonderregelungen für Verbraucher und Kleinunternehmer	5
Geschäfts-Sperren: Unternehmen dürfen Mietzahlung senken – auch nachträglich	6
Ist mein Unternehmen insolvent? Ein insolvenzrechtlicher Überblick	8
Fehler in der Beratung: Schadenersatz aus missglückter Veranlagung	10
Kommentar	11
Schadenersatz von der Republik wegen Geschäfts-Sperren und weitere Aktionen	12

Fluggastrecht: Die Antworten auf Fragen von Urlaubern und Pauschalreisenden

URLAUB Einreisestopps, Flughäfen im Minimalbetrieb, Flüge annulliert oder verspätet: Flüge oder Pauschalreisen sind für Flugreisende durch Corona zum großen Problem geworden. Der anwaltliche Experten-Rat für Urlauber bezüglich der Rechte gegenüber Reiseveranstalter und Fluglinie, wenn wegen der Krise der lange ersehnte Urlaub ins Wasser fällt.

VON DR. WOLFGANG HASLINGER

Mein Flug wurde aufgrund von COVID-19 nicht durchgeführt bzw. verschoben, was kann ich tun?

Unsere Kanzlei vertritt die Rechtsansicht, dass ein Rückersatzanspruch des von Ihnen bereits bezahlten Geldes für einen derartigen Flug besteht – unser Credo ist hier „keine Leistung, also Geld zurück“, basierend auf den Regelungen über die Leistungsstörungen. Dem Käufer muss, wie bei anderen Verträgen auch, ein Wahlrecht zwischen Vertragserfüllung oder Rücktritt vom Vertrag unter Setzung einer angemessenen Nachfrist bleiben. Nach der EU-Fluggastrechte-Verordnung (VO) ist jedenfalls eine kostenlose Umbuchungsmöglichkeit im Falle der Annullierung gegeben. Verbraucher seien in dieser Situation jedoch davor gewarnt, sich mit einem Gutschein abspesen zu lassen. Denn aufgrund des derzeit erhöhten Insolvenzrisikos der Fluggesellschaften ist im Insolvenzfall der Gutschein wertlos. Neben Ihrem Anspruch auf Ausgleichsleistungen bei bestimmten Verspätungen oder Annullierungen nach der EU-Fluggastrechte-VO haben Sie im Falle des gänzlichen oder für eine unzumutbar lange Dauer des „Unmöglichwerdens“ (etwa aufgrund von bereits medienbekannten Einreisestopps etc.) des Flugantritts jedenfalls Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises. Die Möglichkeit der Berufung auf „höhere Gewalt“ durch das Flugunternehmen, liegt in diesen Fällen meiner Meinung nach vor. In diesem Fall sind bereits seit Ende des Jahres 2019 Fälle aus China bekannt, die vor einer Ausbreitung des Virus warnen. Es kann daher seitens der Fluglinie nicht ohne weiteres mit einem „unvorhergesehenen Ereignis“ argumentiert werden.

Ich wurde gegen meinen Willen auf einen anderen Flug umgebucht, obwohl ich gar nicht mehr fliegen wollte.

Passagierrechte dürfen nicht eingeschränkt werden: Umbuchungen dürfen daher nicht einseitig aufgezwungen werden. Derzeit ist nicht einmal klar, wann überhaupt wieder ein Flug angetreten werden kann und wie sich die wirtschaftliche Situation der Fluglinien entwickelt. Mit einem gebuchten Flug stehen Termine, ein nicht verschiebbarer (mit dem Dienstgeber vereinbarte oder auf Schulferien beschränkte Termine) Urlaub oder andere wichtige persönliche Gründe in Zusammenhang, die eine „Verlegung oder Verschiebung“ auf einen anderen Flugtermin zumutbar erscheinen lassen. Diesfalls ist wohl von einem sog. Fixgeschäft im Sinne des § 919 ABGB auszugehen. Dies hat zum Ergebnis, dass dem Fluggast daher jedenfalls die Wahl zwischen einer tatsächlichen Umbuchung auf einen anderen Flug/Termin oder dem gänzlichen Rücktritt vom Vertrag und damit eine 100%-ige Refundierung des Ticketspreises in Geld (nicht in Gutscheinen!) zustehen.

Ich konnte meine Pauschalreise aufgrund von COVID-19 nicht antreten. Gibt es auch hier Möglichkeiten, um das bereits bezahlte zurückzuerhalten?

Auch sog. Pauschalreisen können derzeit nicht angetreten werden. Eine Pauschalreise liegt vor, wenn zumindest zwei verschiedenen Reiseleistungen (Beförderung, Unterbringung, Autovermietung oder jede andere touristische Leistung) von einem Reiseveranstalter (alleiniger Vertragspartner des Reisenden) organisiert wird, mindes-

tens 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschließt. Gemäß österreichische Pauschalreisegesetz (PRG), insbes. § 10 Abs 2 PRG kann der Reisende vor Reiseantritt ohne Bezahlung einer Rücktrittsentschädigung („Stornogebühr“) vom Vertrag zurücktreten, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

COVID-19 kann in diesem Zusammenhang einen derartigen unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umstand darstellen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang der Zeitpunkt eines Rücktritts entscheidend: Denn es gilt, dass ein Reisender nicht vorschnell den Rücktritt erklären darf, sondern die weitere Entwicklung abwarten muss, und dass ein kostenfreier Rücktritt nur auf solche Umstände gestützt werden kann, die bei der Buchung noch nicht vorhersehbar waren.

Übrigens besteht diesfalls nach dem PRG trotzdem auch ein kostenfreies Rücktrittsrecht, wenn ihm der Reiseveranstalter eine Umbuchung auf eine gleichwertige Ersatzreise anbietet.

Weiters gilt nach § 10 Abs 2 PRG, dass ein Rücktrittsrecht nur dann ausgeübt werden kann, wenn die Umstände, die der Reisende moniert, am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe auftreten. Das heißt, dass etwa Ereignisse am Heimatflughafen oder an einem anderen Ort, der entsprechend weit vom Bestimmungsort entfernt ist, keinen kostenfreien Rücktritt begründen.

Sollte ein Kunde noch keine Anzahlung geleistet haben, wäre es ratsam, die sogenannte Unsicherheitseinrede gem. § 1052 ABGB zu erheben: Demnach kann man die eigene Leistung zurückbehalten, wenn unsicher ist (etwa wegen schlechter Vermögensverhältnisse des Reiseveranstalters), ob die Gegenleistung überhaupt erbracht werden wird.

Im Fall eines berechtigten Rücktrittes hat der Reiseveranstalter dem Kunden alle von diesem oder in dessen Namen für die Pauschalreise geleisteten Beträge unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung, zu erstatten. Doch auch in diesem Zusammenhang sehen sich Reisende oftmals scheinbar unüberwindbaren Problemen im Zusammenhang mit der Rückforderung des von Ihnen bezahlten Geldes gegenüber. Reiseunternehmen sehen sich nicht zuständig; Flugunternehmen antworten schier einfach nicht auf die an sie gerichteten Anfragen.

Wie erfolgt eine Rechtsanwaltsberatung im Zug der Krise?

Wir als Anwälte unterstützen Sie in dieser wirtschaftlich doch sehr brisanten Situation gerne in allen rechtlichen Belangen weiterhin unkompliziert, und zwar via E-Mail oder Telefon und ggf. Videokonferenz. Unsere Kanzlei empfängt während der Ausgangsbeschränkungen dzt. keine Mandanten, steht jedoch täglich mit Rat an Ihrer Seite.

Zum Autor: Dr. Wolfgang Haslinger ist Rechtsanwalt in Wien. Er ist Experte in Fragen des Rückersatzes sowie des Anspruchs auf Ausgleichsleistungen nach der EU-Fluggastrechte-VO.

Ist die Pandemie „höhere Gewalt“ und zu welchen Rechtsfolgen führt das?

LOCKDOWN Eine Vielzahl von Leistungsbeziehungen sind aufgrund der Pandemie gestört. Betriebsstätten sind geschlossen; Reiseverträge können aufgrund des Lockdowns nicht erfüllt werden; Mitarbeiter von Vertragspartnern wurden gekündigt oder sind auf Kurzarbeit. Aus juristischer Sicht handelt es sich in erster Linie um eine Frage der zeitgerechten Erfüllung (Schuldnerverzug) bzw. Annahme der Leistung (Gläubigerverzug). Die Auswirkungen der Pandemie können aber so weit gehen, dass ein Fall des Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder Unmöglichkeit vorliegt. Letztlich stellt sich die Frage nach Schadenersatz.

VON MAG. SEVERIN HAMMER

Wann liegt höhere Gewalt vor?

Höhere Gewalt ist dann anzunehmen, wenn ein außergewöhnliches Ereignis von außen einwirkt, das nicht in einer gewissen Regelmäßigkeit vorkommt bzw. zu erwarten ist und selbst durch äußerste zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in seinen Folgen unschädlich gemacht werden kann. Unabwendbar ist aber auch jedes nicht außergewöhnliche Ereignis, das trotz aller erdenklichen Sachkunde und Vorsicht nicht abgewendet werden kann (RS0027309).

Der OGH hat bereits anlässlich der SARS Pandemie 2002/2003 dargelegt, dass ein Kunde dann, wenn die Reise für ihn aus einer nach Vertragsabschluss sich ergebenden, weder von ihm noch von dem Vertragspartner zu verantwortenden oder zu beeinflussenden konkreten Gefahrenlage („höhere Gewalt“) unmöglich oder unzumutbar wird, wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage ohne Zahlung einer Stornogebühr vom Vertrag zurücktreten kann und alle bereits geleisteten Zahlungen zurückzuerhalten hat (4 Ob 103/05h). Ob ein Risiko zumutbar oder unzumutbar ist, ist eine Frage des Einzelfalls.

Höhere Gewalt ist subjektiv nicht vorwerfbar und löst daher grundsätzlich keine Haftung aus der Verschuldenshaftung aus. Sehr wohl kann sich aber im Einzelfall eine Haftung dann ergeben, wenn zumutbare Handlungen von Schuldner trotz deren Möglichkeit nicht ergriffen werden. In der Beratungspraxis im Zusammenhang mit Corona hat sich gezeigt, dass die Pandemie auch als Grund der Nichterfüllung vorgeschoben wurde.

Was gilt, falls die geschuldete Leistung nicht erbracht wird?

Wenn ein entgeltlicher Vertrag von einem Teil entweder nicht rechtzeitig oder nicht auf die gehörige Art und Weise erfüllt wird, kann der andere entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen der Verspätung begehren oder unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären. Nichts Anderes gilt im gegenständlichen Fall. Der Gläubiger kann unter Setzung einer Nachfrist zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadenersatz setzt Verschulden voraus.

Was gilt, falls die geschuldete Leistung angeboten wird aber nicht angenommen werden kann?

Eine Pflicht zur Annahme der geschuldeten Leistung besteht nicht. Weigert sich der Gläubiger die Leistung zu übernehmen, kann der Schuldner die geleistete Sache gerichtlich hinterlegen. Der Gläubiger ist daher zur Übernahme des Vertragsgegenstandes verpflichtet.

Was bedeutet Wegfall der Geschäftsgrundlage?

Der Wegfall der Geschäftsgrundlage setzt voraus, dass nicht ein individuelles Motiv zum Vertragsabschluss, sondern ein geschäftstypischer Umstand, der stets und von jedermann mit diesem Geschäft vorausgesetzt wird, nicht eingetreten ist. Diese Änderung der Verhältnisse darf bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar gewesen sein. Letztlich darf der Wegfall der Geschäftsgrundlage nicht in die

Sphäre desjenigen fallen, der sich darauf beruft. Liegen die Voraussetzungen zum Wegfall der Geschäftsgrundlage vor, so berechtigt dies eine Vertragspartei zur Anfechtung oder Anpassung des Vertrags, wenn die Vertragserfüllung für sie sinnlos geworden ist.

Was bedeutet Unmöglichkeit?

Unmöglich ist eine Leistung, wenn ihr in rechtlicher Unerlaubtheit oder tatsächlicher Hinsicht ein dauerhaftes Hindernis entgegensteht, sodass die Leistung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht erbracht werden kann (5 Ob 134/91; 1 Ob 302/97m). Steht der Leistungserbringung ein gesetzliches Verbot entgegen, liegt Unmöglichkeit vor: untersagte Musikfestivals, Frisörtermine während behördlicher Schließung des Betriebs oder ein für eine Hochzeitsfeier gebuchtes Gasthaus.

Die Unmöglichkeit befreit den Schuldner von seiner Verpflichtung zur Leistungserbringung. Diesfalls erlischt auch die Gegenleistungsverpflichtung des Gläubigers. Eines Rücktritts oder einer Vertragsanfechtung bedarf es dabei nicht.

Besonderheiten im Verbrauchergeschäft

Gem § 6 Abs 1 Z 14 KSchG ist die Verschiebung der Haftung zu Lasten des Verbrauchers in Fällen des Fehlens oder Wegfalls der Geschäftsgrundlage unwirksam. Sollten sich in Verbraucherverträgen oder AGB Klauseln finden, wonach das Risiko von höherer Gewalt generell auf den Verbraucher übergewälzt wird, liegt ein Verstoß gegen das geltende Regime in Hinblick auf die Inhaltskontrolle von AGB nahe. Im Unternehmergeschäft sind Fälle höherer Gewalt einer vertraglichen Regelung zugänglich, wovon regelmäßig Gebrauch gemacht wird.

CHECKLISTE

Ist eine Vertragsbeziehung aufgrund der Pandemie gestört, sind folgende Punkte abzuklären:

- Liegt unmittelbare Betroffenheit (zB behördliche Schließung) oder
- lediglich eine mittelbare (zB Störung der Lieferkette) vor?
- Wurde das Risiko höherer Gewalt speziell vertraglich geregelt?
- Gibt es Sondervereinbarung in Hinblick auf die Pandemie (zB hat der Gläubiger einer verspäteten Erfüllung schon zugestimmt)
- Wurde der Vertragspartner rechtzeitig vom drohenden Verzug informiert?
- Ist Schadensminderung möglich?
- Beweissicherung
- Schadenmeldung bei der Versicherung

COVID-Gesetzgebung: Sonderregelungen für Verbraucher und Kleinunternehmer

KREDITE Viele sind aufgrund der Maßnahmen der Regierung von Einkommensausfällen betroffen. Sei es aufgrund von Betriebssperren, Kündigungen, Kurzarbeit oder Nachfrageeinbrüchen. Ein Überblick über die neue gesetzliche Kreditstundung.

DR. WOLFGANG HASLINGER

Grundsätzlich steht es jedem Kreditnehmer frei, sich bei Zahlungsschwierigkeiten an seinen Kreditgeber zu wenden, um beispielsweise eine Stundung oder eine Ratenreduktion bei Verlängerung der Kreditlaufzeit zu vereinbaren.

Für Verbraucher und Kleinstunternehmer sieht das 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz nun Sonderregelungen vor:

Im Wesentlichen wird für all jene Kreditnehmer, welchen aufgrund der von der COVID-Pandemie hervorgerufenen Einkommensausfällen eine Zahlung an den Kreditgeber nicht zumutbar ist, eine Stundung des Kredites um drei Monate angeordnet. Im Wesentlichen bedeutet dies, dass sich (sollte keine anderweitige Vereinbarung mit dem Kreditgeber getroffen werden) die Rückzahlung des Kreditvertrags um drei Monate verlängert. Stundung bedeutet dabei, dass die Fälligkeit der Zahlung hinausgeschoben wird.

Zu den Details:

Wer kann diese Kreditstundung in Anspruch nehmen?

Die gesetzliche Kreditstundung gilt für Verbraucher und Kleinstunternehmen. Verbraucher ist jeder, der seinen Kredit als Privatperson für private Zwecke, also nicht betriebliche Zwecke geschlossen hat (zB. wenn Sie als Privatperson einen Kredit aufgenommen haben um elektronische Geräte oder Möbel zu kaufen oder um eine Wohnung oder ein Haus zu kaufen etc.). Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die weniger als zehn Personen beschäftigen und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz zwei Millionen € nicht überschreitet. Der Kreditvertrag muss vor dem 15. März 2020 abgeschlossen worden sein.

Kann ich die Kreditstundung in Anspruch nehmen, obwohl ich gar keine Einkommensverluste habe?

Nein. Die Zahlung an den Kreditgeber muss für den Kreditnehmer aufgrund der durch COVID hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse dazu führen, dass sein angemessener Lebensunterhalt oder der angemessene Lebensunterhalt seiner Unterhaltsberechtigten gefährdet wäre.

Für welchen Zeitraum gilt die Stundung?

Die Stundung bezieht sich auf Rückzahlungs-, Zins- und Tilgungs-Leistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden. Die Stundung bezieht sich auf drei Monate. Für den Zeitraum nach dem 30. Juni 2020 sieht das Gesetz vor, dass die Kreditnehmer mit den Kreditgebern eine einvernehmliche Regelung treffen sollen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, wird der Kreditvertrag um drei Monate verlängert und jede in der Zwischenzeit fällige Zahlung um drei Monate hinausgeschoben.

Gilt die Stundung automatisch?

Wenn der Kreditnehmer seine Zahlungen zwischen 1. April 2020 und 30. Juni 2020 leistet, dann gilt die Stundung als nicht erfolgt. Es ist daher jedenfalls zu empfehlen, sich (telefonisch oder per E-Mail) mit seinem Kreditgeber in Verbindung zu setzen. Auch

müssen die Voraussetzungen der Stundung (Einkommensausfall etc.) nachgewiesen werden.

Darf die Bank für die Stundung erhöhte Zinsen verlangen?

Nein. Für den Zeitraum der Stundung gelten die vereinbarten Kreditzinsen. Erhöhte Verzugszinsen dürfen vom Kreditgeber nicht erhoben werden.

Gilt die Stundung auch für Leasing-, Tilgungsträgerraten und Kreditversicherungszahlungen?

Nein. Die Stundung bezieht sich ausschließlich auf Rückzahlungs-, Zins- oder Tilgungsleistungen. Zahlungen an den Tilgungsträger (zB. fondsgebundene Lebensversicherung) oder Kreditversicherung sind von der Stundung nicht erfasst.

Wie wirkt sich dieses neue Gesetz auf meinen endfälligen (Fremdwährungs-)Kredit aus?

Sollte der Kredit zwischen 1. April 2020 und 30. Juni 2020 auslaufen, so wird das Ende des Kreditvertrages um drei Monate hinausgeschoben. Für alle endfälligen Kreditverträge wird die Zinszahlung (welche typischerweise regelmäßig geleistet wird) unten den gleichen Bedingungen wie oben dargestellt, gestundet. Freilich bedeutet die nunmehrige gesetzliche Regelung, wenn überhaupt, nur eine kurze Verschnaufpause für alle Kreditnehmer, die von der Corona Krise besonders betroffen sind.

Abseits von COVID: „Licht am Ende des Tunnels“ für geschädigte (Fremdwährungs-) Kreditnehmer?

Viele Fremdwährungskreditnehmer sehen nach wie vor einem Ende ihres endfälligen Fremdwährungskreditvertrages mit Schrecken entgegen, da sich der Euro-Frankenkurs seit Aufnahme des Kredits deutlich verschlechtert hat. Auch jetzt im Zuge der Coronakrise hat der Euro gegenüber den Franken nochmals an Wert verloren. Schweizer Franken-Kreditnehmer sehen sich daher noch höheren Rückzahlungsansprüchen ihrer Bank ausgesetzt. Für diese Kreditnehmer besteht nach wie vor die Möglichkeit, ihren Kreditvertrag dahingehend überprüfen zu lassen, ob intransparente Vertragsklauseln verwendet wurden. In vielen Verträgen wurden derartige Klauseln verwendet und besteht dabei potenziell die Möglichkeit Fremdwährungskreditnehmer von ihrem Fremdwährungsrisiko zu befreien, sodass diese nur das zurückzahlen müssen, was sie tatsächlich in Euro aufgenommen haben. Es empfiehlt sich, einen Anwalt mit der Überprüfung des Kreditvertrages zu beauftragen.

DISCLAIMER

Diese Ausführungen beziehen sich auf die Gesetzeslage zum Stand 23.04.2020, möglicherweise danach eingetretene Änderungen der Gesetzeslage konnten nicht berücksichtigt werden.

Geschäfts-Sperren: Unternehmen dürfen Mietzahlung senken – auch nachträglich

LEITFADEN Im Zug der Pandemie sind aufgrund behördlicher Anordnungen (Geschäfts-)Lokale und Beherbergungsbetriebe zur Gänze geschlossen worden. Wichtig: Mietzinsreduktion, um durch Kostensenkungen die wirtschaftlichen Auswirkungen der behördlichen Sperre zu lindern. Dies ist auch nachträglich möglich, wenn das Geschäft bereits wieder öffnen durfte.

VON MAG. CLEMENS FREISINGER UND DR. STEPHAN BRIEM

Von den Corona-Maßnahmen der Regierung waren abertausende heimische Unternehmen und Selbstständige, die Geschäftslokale betreiben, betroffen. Weiterlaufende Mietzahlungen für gesperrte Geschäftsflächen die keine Umsätze einbringen sind für Unternehmen mitunter ruinös. Doch wie ist diese Situation rechtlich zu beurteilen? Speziell im Mietrecht stellt sich die folgende Frage:

- Wer trägt das Risiko der Unbrauchbarkeit bzw. des „Nichtbenützens-Könnens“ des Bestandobjektes in Zeiten des Corona Virus?
- Kann im Bestandvertrag zulässigerweise etwas anderes vereinbart werden?
- Ist das ganze Bestandobjekt unbrauchbar oder nur ein Teil des Bestandobjektes?
- Gibt es unterschiedliche Regelungen für Miete und Pacht?
- Sind Wohnungsmietverträge von den derzeitigen Maßnahmen auch betroffen?

Rechtslage. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch („ABGB“) regelt in den §§ 1104 ff, welche Vertragspartei das Risiko der Unbrauchbarkeit des Bestandobjektes (=Mietobjektes) infolge sogenannter „außerordentlicher Zufälle“ zu tragen hat.

Risikoverteilung im Bestandrecht. § 1104 ABGB lautet: „Wenn die in Bestand genommene Sache wegen außerordentlicher Zufälle, als Feuer, Krieg oder Seuche, großer Überschwemmungen, Wetterschläge, oder wegen gänzlichen Mißwachses gar nicht gebraucht oder benutzt werden kann, so ist der Bestandgeber zur Wiederherstellung nicht verpflichtet, doch ist auch kein Miet- oder Pachtzins zu entrichten.“

Generell lässt sich der außerordentliche Zufall als ein elementares Ereignis beschreiben, das von Menschen nicht beherrschbar ist, weshalb auch für dessen Folgen im Allgemeinen von niemandem Ersatz verlangt werden kann. § 1104 ABGB zählt die Ereignisse des außerordentlichen Zufalles bei-spielhaft auf und erwähnt dabei ausdrücklich den Fall der „Seuche“.

Aus derzeitiger Sicht scheint nun klar zu sein, dass es sich beim Corona Virus um einen „außerordentlichen Zufall“ iS dieser Regelung handelt, zumal die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den weltweiten Pandemie-Fall ausgerufen hat und in Österreich in diesem Zusammenhang auch bereits mehrere COVID-19-Gesetze erlassen wurden. Diese spezielle Situation könnte eine Minderung des Mietzinses unter Verweis auf die aktuelle Corona-Virus-Situation rechtfertigen.

GESETZES Q&A

§ 1104 ABGB:

Fälle und Bedingungen einer Erlassung des Zinses.

Wenn die in Bestand genommene Sache wegen außerordentlicher Zufälle, als Feuer, Krieg oder Seuche, großer Überschwemmungen, Wetterschläge, oder wegen gänzlichen Mißwachses gar nicht gebraucht oder benutzt werden kann, so ist der Bestandgeber zur Wiederherstellung nicht verpflichtet, doch ist auch kein Miet- oder Pachtzins zu entrichten.

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM GESETZ

Ist Covid-19 eine Seuche iS des § 1104 ABGB?

Ja. Die Gefahr einer Seuche liegt im Bereich des Bestandgebers (Vermieters).

Ist der „bedungene Gebrauch“ beeinträchtigt?

Dies ist im Einzelfall zu klären. Bei einem Handelsunternehmen mit Betretungsverbot ist das sicher der Fall. Bei einer Rechtsanwaltskanzlei wird der bedungene Gebrauch nur zum Teil beeinträchtigt sein, da zwar viel weniger Mandantenkontakte erfolgen aber Schriftsätze weiter verfasst werden können und Beratungen zum Teil auch telefonisch erfolgen können.

Liegt eine wirksame Abweichung von der gesetzlichen Regelung - insbesondere im Mietvertrag - vor?

Dies wird nur in Ausnahmefällen vorliegen. Es müsste ausdrücklich das Seuchenrisiko genannt sein. Dann stellt sich immer noch die Frage, ob es sich um eine im Einzelnen ausverhandelte Bestimmung handelt. Sonst ist diese Vereinbarung wohl als Bestimmung ungewöhnlichen Inhalts in einem Vertragsformblatt, die nachteilig ist und mit der nicht gerechnet werden musste, gem. § 864a ABGB unwirksam.

Wie sieht es bei einer „gemischten Nutzung“ der Räumlichkeiten aus?

Wenn der Wohnzweck nicht völlig in den Hintergrund tritt, liegt eine Wohnraummiete vor.

Was hat es mit dem „bedungenen Gebrauch“ des Mietobjekts auf sich – das Gesetz verwendet ja zum Teil eine sehr veraltete Sprache?

Der bedungene Gebrauch kann eingeschränkt sein durch:

- Betretungsverbote
- „gelockerte Maßnahmen“
- durch die negative Stimmung bei den Verbrauchern: zB: Physiotherapeuten, Masseur, Trafikant in einem Einkaufszentrum, etc. (OGH zu Krieg: Wenn man durch begründete Furcht das Bestandsobjekt nicht betritt, ...)

Wie ist der „Restnutzen“ des gemieteten Objekts einzuordnen?

Dieser „Restnutzen“ eines behördlich gesperrten Geschäfts, den Vermieter oft ins Treffen führen, liegt meist nicht vor (die Ware im

Abweichende Vereinbarungen. Die Bestimmung des § 1104 ABGB ist dispositiv (also nicht zwingend). Die Vertragsparteien können daher eine vom Gesetz abweichende Gefahrenverteilung festlegen und z.B. das Risiko für außerordentliche Zufälle auf den Mieter überwälzen; ein Mietvertrag könnte also zulässigerweise die Anwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung auf das konkrete Mietverhältnis ausschließen. Es ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen, was der konkrete Mietvertrag zu diesem Thema sagt.

Gänzliche bzw. teilweise Unbenutzbarkeit. Eine absolute Unbrauchbarkeit oder Unbenutzbarkeit des Bestandobjektes ist nicht Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 1104 ABGB. Dem Mieter soll durch den „außerordentlichen Zufall“ aber zumindest die vertraglich vereinbarte Nutzung (z.B. zu Geschäftszwecken) bzw. die Nutzung eines Teils des Bestandgegenstandes nicht mehr möglich sein; im letzteren Fall wäre dem Mieter ein verhältnismäßiger Teil des Mietzinses zu erlassen (§ 1105 ABGB).

Ob (teilweise) Unbenutzbarkeit einer Bestandsache zum bedingten Gebrauch vorliegt, ist nach dem Vertragszweck zu beurteilen. Einschränkungen in der Nutzung können sich etwa aufgrund von behördlich verhängten Betriebes- bzw. Zugangsbeschränkungen oder mit im Zusammenhang mit Restaurants, Geschäftslökalen etc. ergeben.

Auflösung des Mietvertrages? Neben der Mietzinsminderung könnte der Mieter bei gänzlicher oder teilweiser Unbrauchbarkeit der Bestandsache wegen eines außerordentlichen Zufalles grundsätzlich auch den Vertrag auflösen (§ 1117 ABGB).

(Unterschiedliche) Rechtsfolgen bei Miete und Pacht. Zu beachten gilt, dass die geschilderten Rechtsfolgen im vollen Umfang nur bei Mietverträgen eintreten. Die ebenfalls unter dem Begriff Bestandvertrag geregelten Pachtverträge sehen insbesondere abweichende Regeln für eine teilweise Pachtzinsminderung vor. Nur dann, wenn das Pachtverhältnis nur auf ein Jahr befristet ist und gerade in

diesem Jahr mehr als die Hälfte der Erträge ausfällt, kann eine Pachtzinsminderung im vollen Ausmaß der Ertrags-Einbuße geltend gemacht werden. In allen anderen Fällen soll eine teilweise Pachtzinsminderung nicht möglich sein. Der vollständige Entfall der Pachtzinszahlungspflicht soll aber im Falle des § 1104 ABGB bei Vorliegen eines außerordentlichen Zufalls“ geltend gemacht werden können.

Fazit. Soweit überschaubar gibt es zu tatsächlich vergleichbaren Fällen keine aktuelle höchstgerichtliche Rechtsprechung. Wir empfehlen daher dringend, vor weiteren Schritten wie etwa der Vornahme einer Mietzinsminderung oder der gänzlichen Einstellung der Mietzahlungen weitergehende rechtliche Beratung bei einem Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen, der auch einen Blick in den Bestandvertrag wirft.

Andernfalls riskieren Bestandnehmer eine Aufkündigung ihres Bestandverhältnisses bzw. eine Mietzins- und/oder Räumungsklage wegen Mietzinsrückständen. Wir würden in einem ersten Schritt aus Vorsichtsgründen daher lediglich empfehlen, den Miet- bzw. Bestandzins unter dem Vorbehalt einer späteren Rückforderung aufgrund der aktuellen Corona-Virus-Situation zu bezahlen. Sobald Klarstellungen von Seiten des Gesetzgebers oder der Judikatur vorliegen, könnten weitergehende Schritte angedacht werden.

Über den Autor: Mag. Clemens Freisinger ist Rechtsanwalt bei Graf Patsch Taucher Rechtsanwälte in Wien und in der Vertretung der Teilnehmer der von COBIN claims initiierten Aktion „diesel-klage.at“ tätig.

DISCLAIMER

Diese Ausführungen beziehen sich auf die Gesetzeslage zum Stand 23.04.2020, möglicherweise danach eingetretene Änderungen der Gesetzeslage konnten nicht berücksichtigt werden.

GESETZES Q&A

Lokal zu haben oder Puppen im Schaufenster ist kein Restnutzen, den sich der Mieter anrechnen lassen muss). Anders ist der Fall, wenn ein Restaurant zumindest noch die Spesen im Restaurant zubereitet und an die Kunden liefert oder abholen lässt oder wenn zumindest aus den gemieteten Geschäftsräumlichkeiten ein Online-Shop betrieben wird.

Bezieht sich der Mietzinsreduktionsanspruch auch auf die Betriebskosten?

Ja, es ist von der Gesamtmiete inklusive Betriebskosten auszugehen.

Verhältnis Mietzinsänderung zu staatlichen Hilfsmaßnahmen?

Zunächst hat sich der Mieter um eine Mietzinsreduktion zu bemühen, sofern er staatliche Hilfszahlungen erhält sind diese wohl als Ersatz des Umsatzes zum tatsächlichen Umsatz dazuzurechnen.

Kann vom Mieter verlangt werden, die Geschäftsräumlichkeiten anders zu nutzen?

Nur in sehr engen Grenzen. Auch wenn allgemein eine „Vermietung zu Bürozwecken“ vereinbart worden ist, so kann nicht verlangt werden, dass ein Steuerberater plötzlich die gemieteten Räume nutzt, um dort IT-Programme zu entwickeln.

Offt ist von „Pacht“ die Rede. Was hat es damit auf sich?

Die meisten Nutzungsverträge von Bestandsräumlichkeiten in Einkaufszentren sind Mietverträge, auch wenn diese oft unrichtig als „Pachtverträge“ bezeichnet worden sind.

Die unrichtige Bezeichnung als „Pachtvertrag“ auf dem unterzeichneten Vertrag führt nicht dazu, dass ein rechtlich als Mietverhältnis zu qualifizierendes Bestandsverhältnis zum Pachtverhältnis wird. Lediglich eine voll ausgestattete Cafeteria in einem Einkaufszentrum, wo die gesamte Einrichtung vorhanden ist und auch ein Kundenstock, wäre etwa als Pachtvertrag zu qualifizieren.

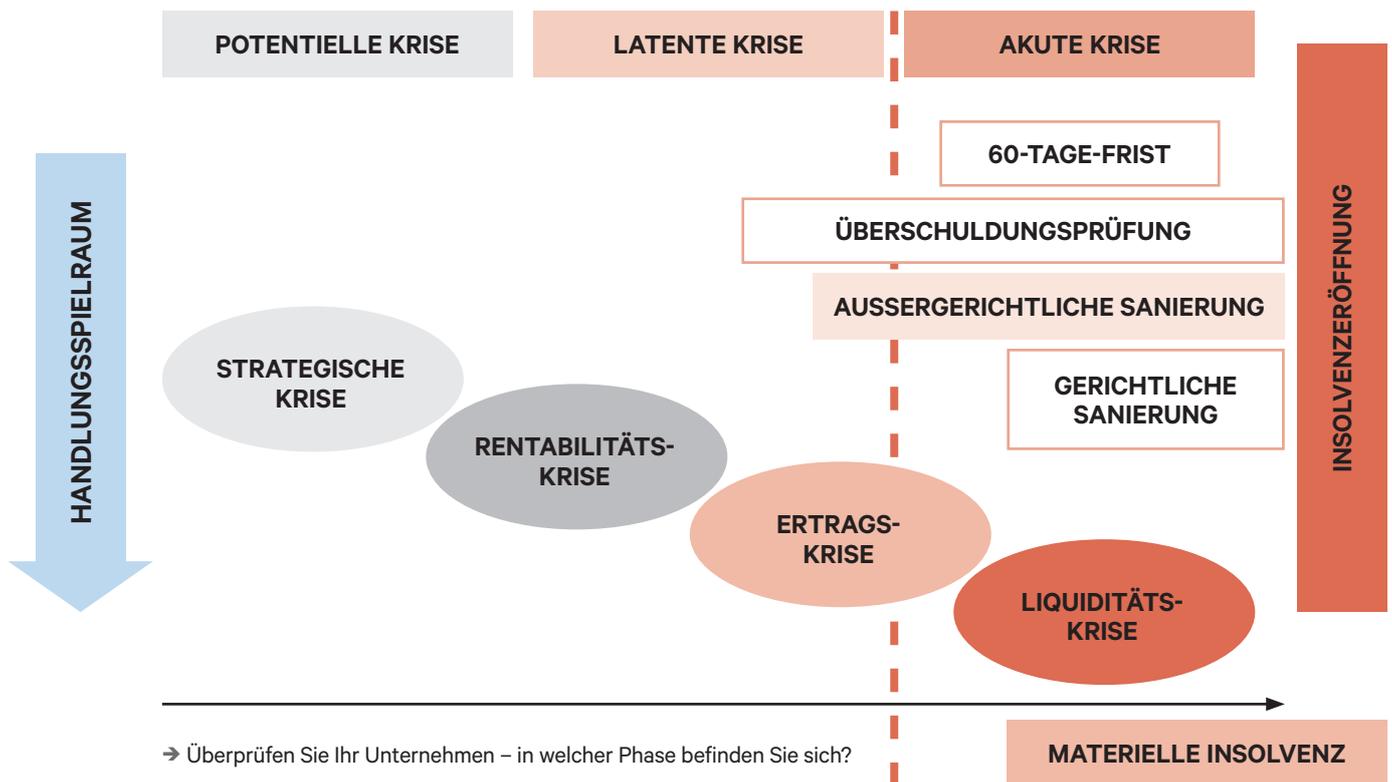
Bei einem Pachtverhältnis besteht gem. § 1105 ABGB kein Mietzinsreduktionsanspruch, wenn das Pachtverhältnis länger als ein Jahr dauert. Der historische Gesetzgeber hat hier ein landwirtschaftlich genutztes „Gut“ vor Augen, wo sich Mindererträge der Ernte in einem Jahr mit Mehrererträgen in anderen Jahren ausgleichen. Dies ist für landwirtschaftliche Pachtverträge durchaus sachgerecht. Bei einer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung ist diese Bestimmung jedoch nicht sachgerecht. Der Cafeteria-Pächter im Einkaufszentrum erleidet ebenso einen Umsatzrückgang um 80 - 100% wie das Modegeschäft nebenan, wenn das Einkaufszentrum, das gewöhnlich mehr als 400 m² Nutzfläche hat, nicht betreten werden darf. Diese Bestimmung kann daher wegen Gleichheitswidrigkeit bei Verfassungsgerichtshof angefochten werden (Individualantrag auf Normenkontrolle).

Über den Autor: Dr. Stephan Briem ist Rechtsanwalt in Wien und betreut ua. die COBIN claims-Sammelaktion „Mietzins-Reduktion“ für gewerbliche Mieter.

Ist mein Unternehmen insolvent? Ein insolvenzrechtlicher Überblick

KRISE Angesichts der Umsatzeinbußen sind Unternehmer gut beraten, ihre insolvenzrechtlichen Pflichten wachsam im Auge zu behalten. Andernfalls drohen u.a. zivil-, straf- und abgabenrechtliche Haftungen.

VON DR. MANFRED BIEGLER UND MAG. CLEMENS IRRGEHER



Die COVID 19 Krise oder, genauer gesagt, die von der Bundesregierung zur Eindämmung des Virus gesetzten Maßnahmen haben zahlreiche österreichische Unternehmen – vom Ein-Mann-Betrieb bis zum Großkonzern – vor schwierige wirtschaftliche Herausforderungen gestellt. Während mehrere Unternehmen, die unmittelbar von den behördlich angeordneten Betriebsbeschränkungen oder Schließungen betroffen sind, seither gar keine Umsätze erwirtschaften konnten, bekommen zahlreiche andere Unternehmen die Auswirkungen erst mittelbar zu spüren. Die fehlenden Umsätze werden jedoch dringend benötigt, um die laufenden Fixkosten (Gehälter, Miete, Abgaben, Kreditraten etc.) zu bezahlen.

Trotz Mietzinsreduktionen, staatlicher Zuschüsse und Stundungen von Abgabenzahlungen werden die Fixkosten die nur mageren Einnahmen in vielen Fällen weit übersteigen. Unternehmer, Geschäftsführer und Vorstände sind daher gut beraten, ihre insolvenzrechtlichen Pflichten wachsam im Auge zu behalten. Das sind im Wesentlichen die allfällige Pflicht zur rechtzeitigen Stellung eines Insolvenzantrags und zur Gleichbehandlung der Gläubiger. Wer hier nicht aufpasst, riskiert eine zivilrechtliche Schadenersatzhaftung, strafrechtliche Konsequenzen und Haftungen aus abgabenrechtlichen Vorschriften.

Insolvenzantragspflicht. Liegen die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – die sogenannte „materielle Insolvenz“ – vor, ist ohne schuldhaftes Zögern die Eröffnung eines Insolven-

zverfahrens zu beantragen. Diese Pflicht trifft Privatpersonen, Einzelunternehmer, Gesellschafter von Personengesellschaften, organische Vertreter juristischer Personen (z.B. GmbH-Geschäftsführer) und auch Mehrheitsgesellschafter von Kapitalgesellschaften, die aktuell keinen organischen Vertreter haben (z.B. infolge eines Geschäftsführerrücktritts).

Eine „materielle Insolvenz“ liegt vor, wenn die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist. Das ist dann der Fall, wenn nicht alle fälligen Verbindlichkeiten mangels bereiter Zahlungsmittel bezahlt werden können und die erforderlichen Zahlungsmittel voraussichtlich auch nicht alsbald beschafft werden können. Zahlungsunfähigkeit liegt also vor, sobald es mehr fällige Verbindlichkeiten als liquide Mittel gibt, sofern nicht kurzfristig begründete Aussicht auf ausreichende Liquidität besteht. Letzteres wäre etwa dann anzunehmen, wenn zeitnah mit einem Zahlungseingang in entsprechender Höhe gerechnet wird, etwa weil ein Kunde die Zahlung angekündigt hat oder ein Anspruch auf einen staatlichen Zuschuss besteht. Beseitigt werden kann eine Zahlungsunfähigkeit (außer durch Einlangen liquider Mittel) auch durch die Reduktion der fälligen Verbindlichkeiten, etwa im Wege einer Stundung, mit der der Fälligkeitstermin nach hinten verschoben wird.

Bei juristischen Personen (z.B. GmbH und AG) und Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (z.B. GmbH & Co KG), kommt es – zusätzlich zur Zahlungsunfähigkeit (siehe oben) – auch bei insolvenzrechtlicher

Überschuldung zum Eintritt der materiellen Insolvenz. Eine solche Überschuldung liegt dann vor, wenn

1. ein negativer Vermögensstatus vorliegt und
2. keine positive Fortbestehensprognose aufgestellt werden kann.

Nur wenn beides der Fall ist, liegt eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vor und sind in der Folge die Insolvenzantragsfristen zu beachten (60 Tage bzw. 120 Tage bei COVID-19 als Insolvenzzursache – siehe dazu sogleich).

Ad negativem Vermögensstatus: Hier ist ein Vermögensstatus zu Liquidationswerten zu ermitteln (Achtung: nicht relevant sind hier bloße Bilanzwerte). Erbringt die Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva kein positives Ergebnis, dann ist der erste Tatbestand bereits erfüllt (häufige Fälle im Bereich des Handels saisonaler Produkte, Bauwirtschaft usw.).

Ad negative Fortbestehensprognose: Bei der Ermittlung einer positiven oder negativen Fortbestehensprognose handelt es sich ebenfalls um einen zweistufigen Prozess, der zu umfassen hat:

- a. Primärprognose: Hier geht es im Wesentlichen um die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit über einen Zeitraum von rund 12 Monaten.
- b. Sekundärprognose: Hier ist eine Betriebsergebnisplanung für einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren zu erstellen, die hinsichtlich des dabei zugrunde gelegten Zahlenmaterials mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist (also keine Hoffnungswerte).

Die Frage, ob Verbindlichkeiten fällig sind, ist bei der Überschuldungsprüfung irrelevant. Eine Überschuldung kann etwa dadurch beseitigt werden, dass neues (Eigen-)Kapital eingeschossen wird oder Verbindlichkeiten von Gläubigern durch eine sogenannte „qualifizierte Nachrangabrede“ nachrangig gestellt werden; diese Verbindlichkeiten wären bei der Prüfung der rechnerischen Überschuldung dann nicht mehr zu berücksichtigen.

Für die Insolvenzantragspflicht gibt es im Zusammenhang mit COVID 19 aber auch gute Nachrichten: Mit dem 4. COVID 19 Gesetz wurde die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags wegen Überschuldung für den Zeitraum von 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 ausgesetzt. Das bedeutet, dass trotz einer zwischen 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 eintretenden Überschuldung kein Insolvenzantrag gestellt werden muss. In diesem Zeitraum sind (ohne gleichzeitiges Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit) auch auf Gläubigerantrag hin keine Insolvenzverfahren wegen Überschuldung zu eröffnen. Ein Eigentrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei Vorliegen einer insolvenzrechtlichen Überschuldung ohne gleichzeitiges Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit bleibt aber möglich.

Ist der Schuldner nach dem 30. Juni 2020 (neu oder noch immer) überschuldet, hat er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens innerhalb von 60 Tagen ab dem 30.6., spätestens aber 120 Tage nach Eintritt der Überschuldung zu beantragen.

Ist COVID 19 die Ursache der Insolvenz, beträgt die Insolvenzantragspflicht statt den üblichen 60 Tagen nun 120 Tage. Zu beachten ist jedoch, dass es sich hierbei um eine Maximalfrist handelt und nach wie vor die Verpflichtung besteht, den Insolvenzantrag „ohne schuldhaftes Zögern“ einzubringen. Eine schuldhafte Verzögerung liegt dann nicht vor, wenn während der Frist sorgfältig geführte Sanierungsbemühungen angestrengt wurden oder wenn die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung sorgfältig betrieben worden ist.

Die Verletzung der Pflicht zur rechtzeitigen Stellung eines Insolvenzantrags durch Geschäftsführer bzw. Vorstände von Kapitalgesellschaften begründen deren Ersatzpflicht für jene Schäden, die der Gesellschaft und den Gläubigern durch die Verspätung entstanden sind (Insolvenzverschleppungshaftung). Die Haftung der organschaftlichen

Vertreter besteht in diesen Fällen sogar direkt gegenüber den geschädigten Gläubigern (sogenannte „Außenhaftung“ der organschaftlichen Vertreter).

Pflicht zur Gläubigergleichbehandlung. Bei drohender (und bereits eingetretener) Zahlungsunfähigkeit ist besonders darauf zu achten, dass die vorhandenen liquiden Mittel nicht willkürlich nur zur Befriedigung einzelner Gläubiger verwendet, sondern gleichmäßig an die Gläubiger fälliger Forderungen verteilt werden. Wer nämlich nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einen Gläubiger bevorzugt, macht sich unter Umständen der Gläubigerbegünstigung schuldig und damit gerichtlich strafbar. Außerdem begründet die Benachteiligung von Finanzamt oder Sozialversicherung eine Haftung des organschaftlichen Vertreters (z.B. GmbH-Geschäftsführer) für die Abgabenverbindlichkeiten der von ihm vertretenen juristischen Person.

Überbrückungskredit in Zusammenhang mit COVID-19. Ist ein Unternehmen in der „Krise“ (z.B. weil es überschuldet ist) und gewährt ein Gesellschafter dem Unternehmen einen Kredit, so ist dieser Kredit grundsätzlich „eigenkapitalersetzend“. Ein solcher eigenkapitalersetzender Kredit kann nicht zurückgefordert werden, solange die Unternehmenskrise anhält. Es besteht eine Rückzahlungssperre bzw. – bei bereits erfolgter Rückzahlung an den Kreditgeber – ein Anspruch der kreditnehmenden Gesellschaft auf Rückerstattung des Kredits.

Auch in diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber in Bezug auf COVID-19 eine wesentliche Erleichterung geschaffen: Begünstigt sind nun Überbrückungskredite, die im Zeitraum 5. April 2020 bis 30. Juni 2020 für eine Dauer von nicht mehr als 120 Tagen gewährt und zugezählt werden. Wenn es für solche Geldkredite keine Besicherung mit Vermögenswerten des kreditnehmenden Unternehmens gibt, gilt der Kredit als nicht eigenkapitalersetzend und darf somit trotz Unternehmenskrise innerhalb von 120 Tagen zurückgezahlt werden.

Sanierungsplanung und -umsetzung. Zum Zwecke der Sanierung eines Unternehmens sind verschiedene Verfahren denkbar. Man unterscheidet dabei zwischen außergerichtlichen und gerichtlichen Sanierungsverfahren (mit/ohne Eigenverwaltung, übertragende Sanierung etc.), wobei den außergerichtlichen Sanierungsverfahren eine hohe Bedeutung zukommt (rund 70% der außergerichtlichen Unternehmenssanierungen werden positiv abgeschlossen). Letztere erfordern ein Sanierungskonzept, das Grundlage für eine positive Fortbestehensprognose sein kann und von den wesentlichen Stakeholdern, wie Großlieferanten, Hausbanken und Gesellschaftern, getragen wird, wobei in der Regel ein Einstimmigkeitsprinzip vorauszusetzen ist.

FAZIT

Spätestens dann, wenn man sich die Frage stellt, ob das Unternehmen insolvent ist, besteht dringender Handlungsbedarf, denn die Schulden und die damit verbundenen Schwierigkeiten werden in aller Regel mit der Zeit nicht kleiner, sondern größer. Bei rechtzeitiger Inanspruchnahme professioneller Unterstützung lassen sich viele Probleme schon frühzeitig lösen.

Über die Autoren: Mag. Clemens Irrgeher ist Anwalt bei Preslmayr Rechtsanwälte. Die Kanzlei blickt auf langjährige und umfassende Praxis in allen Fragen des Insolvenzrechts und gehören jedes Jahr zu den österreichischen Top-Kanzleien in den diversen Anwaltsrankings. 7 TC Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH unterstützt seit rd. 20 Jahren im Rahmen von Gutachten betriebliche und private Investorenkreise bei der Aufarbeitung von wirtschaftsforensischen Ursachen. Neben einer laufenden praktischen Tätigkeit im Bereich von Unternehmensrestrukturierungen weist Dr. Manfred Biegler, LL.M. auch eine jahrzehntelange universitäre Lehrtätigkeit auf.

Fehler in der Beratung: Schadenersatz aus missglückter Veranlagung

QUICK-CHECK In Zeit von COVID-19 sehen sich nicht nur Aktienanleger mit Kursverlusten konfrontiert. Sondern auch Anleger, die der Meinung waren, eine (vermeintlich) besonders „sicherere“, von Börsenkursen „unabhängige“ und „breit aufgestellte“ Veranlagung getätigt zu haben, haben überraschend massive Verluste zu beklagen. So hat bspw. der Preisverfall beim Öl-Preis für Kleinanleger und private Trader überraschend massiv negative Auswirkungen in ETF's und Investmentfonds.

VON DR. WOLFGANG HASLINGER

Ein kurzer Leitfaden durch den Juristen-Dschungel für Betroffene, die sich die Frage stellen, ob die damals erworbene Veranlagung tatsächlich hält was versprochen wurde:

Bei der Geltendmachung Ersatzansprüchen aus Veranlagungsschäden sind einige wichtige Punkte, insbesondere mitunter trickreiche Fristenläufe zu beachten. Ebenso gilt es die oft für einen Erfolg der Rückforderungsstrategie des Anlegers entscheidende Fragen Wer? Weshalb? Wann? Wofür? zur Verantwortung gezogen werden kann, zu beantworten. Der nachfolgende Leitfaden gilt, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, grundsätzlich für sämtliche Veranlagungsformen wie,

- Sachwertveranlagungen (Schiff,- u. Immobilienfonds, Edelmetallveranlagungen.)
- Wertpapiere (Investmentfonds, Aktien, Zertifikaten) und in
- Versicherungsprodukte verpackte Anlageprodukte (fond gebundene Lebensversicherungen)

Grundlegend:

Wann liegt im Sinn der Rechtsprechung ein „Schaden“ vor?

Entscheidend ist, dass nach der Jurisprudenz in der Regel nicht der Kurs/Wertverfall der Veranlagung den Schaden darstellt, sondern bereits das Erwerben oder Halten einer Veranlagung, die das unerwünschte Risiko eines (solchen) Wertverlustes in sich birgt, stellt für sich bereits den Schaden dar; dh. in der Regel hat der Anleger den Schaden bereits seit Beginn der Veranlagung; er weiß es nur noch nicht (dies ist später für die Frage der Verjährung bedeutsam)!

Was kann der Anleger verlangen und welche Vorteile und Nachteile (Verfristungen) sind zu beachten?

Den Rückersatzanspruch des glücklosen Anlegers gründet sich in der Regel auf einen oder mehrere der nachfolgenden Grundlagen:

- Schadenersatz in Form der Naturalrestitution.

Voraussetzung ist, dass der Anleger unrichtige- oder unvollständige Informationen zu wesentliche Eigenschaften (z.B. Sicherheit, Überprüfung durch Wirtschaft- und Bilanzprüfer, Zusammensetzung der Veranlagung, Risikoklasse der Veranlagung oder (verschwiegene) Kosten [auch laufende Kosten!]) der Veranlagung erhalten hat oder hätte informiert werden müssen. Voraussetzung ist ein Verschulden des Gegenübers, welches aber in der Regel gesetzlich vermutet wird. Im Ergebnis kann der Anleger, vereinfacht gesagt, die unerwünschte Veranlagung dem verantwortlichen „Gegner“ (Bank, Emittent, Berater) zurückstellen und erhält im Gegenzug jene Veranlagung, die er bei korrekter und vollständiger Information gewählt hätte (sogenannte Alternativveranlagung).

Vorteil dieser Strategie: Verjährungsfrist von drei Jahren beginnt erst mit Kenntnis von Schaden und(!) Schädiger. In der Regel beginnt diese Frist daher erst zum Zeitpunkt zu dem der Anleger „leicht“ hätte erkennen können, dass die Veranlagung unerwünschte Eigenschaften/Risiken beinhaltet.

Nachteil dieser Strategie: ein eventuelles Mitverschulden des Anlegers kann zu einer Minderung des Schadenersatzes (in der Regel nach der Judikatur ein Drittel bis zur Hälfte des Schadens) führen.

Sonderfall:

Schadenersatzrechtliche Haftung des Abschlussprüfers wegen falscher Bilanzierung bzw. unrichtigem Bestätigungsvermerk. Oftmals haben Anleger (auch) darauf vertraut, dass Wirtschafts- und Bilanzprüfer ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllt haben. Doch die Vergangenheit hat gezeigt, dass eine Vielzahl von Anlegerschäden im Vorfeld hätten verhindert werden können, wenn dieser Anspruch auch eingehalten worden wäre.

Von Wirtschaftsprüfern, Notaren und Bilanzstellern leichtfertig bzw. unrichtig ausgestellte Bestätigungen waren daher Grundlage für eine Vielzahl von erfolgreichen Anlegerklagen der letzten Jahre! Kann daher der Anleger unter Beweis stellen, dass entweder er selbst oder ein Berater auf das Vorliegen einer „richtig durchgeführten Überprüfung“ der (Bilanzen) der Gesellschaft/Emittentin oder des (tatsächlichen) Vorhandensein von bspw. Sachwerten (Edelmetalle, Container, Immobilien,...) vertraut hat, so ist ebenso eine Schadenersatzanspruch gegen den Prüfer möglich.

Europarechtliche Vorgaben und die folgerichtige Judikatur des OGH helfen dabei österreichischen Anlegern Ihre Ansprüche (auch) gegen Prüfer im Ausland vor österr. Gerichten geltend zu machen!

Vorteil dieser Strategie: Verjährungsfrist von drei Jahren beginnt erst mit Kenntnis von Schaden und(!) Schädiger. In der Regel beginnt diese Frist zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anleger „leicht“ hätte erkennen können, dass die Prüfung, falsch war. Achtung: Höchstfrist bei Bilanzprüfern fünf Jahre ab Bilanzbestätigung, unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntnis!

Nachteil dieser Strategie: ein eventuelles Mitverschulden des Anlegers kann zu einer Minderung des Schadenersatzes (in der Regel nach der Judikatur ein Drittel bis zur Hälfte des Schadens) führen; teilweise sind teure Sachverständigengutachten zum Nachweis der Verfehlungen des Prüfers notwendig.

Anfechtung des Geschäftes wegen Irrtum.

Voraussetzung ist, dass der Anleger zum Zeitpunkt des Erwerbes der Veranlagung einem Irrtum über wesentliche Eigenschaften (zB. Sicherheit, Überprüfung durch Wirtschaft- und Bilanzprüfer, Zusammensetzung der Veranlagung, Risikoklasse der Veranlagung oder (verschwiegene) Kosten [auch laufende Kosten!]) der Veranlagung hatte. Erfolgreich ist die Irrtumsanfechtung insbesondere dann, wenn das Gegenüber pflichtwidrig unrichtige oder unvollständige Informationen erteilt hat. Die Konsequenz einer erfolgreichen „Irrtumsanfechtung“ führt zur „Aufhebung des Vertrages“ d.h., der Anleger erhält seine Investition (samt Zinsen) gegen Rückgabe der Veranlagung zurück.

Vorteile dieser Strategie: Unterlassene Pflichtinformationen des Gegenübers führen in der Regel erstens zu einer erfolgreichen Anfechtung, wenn der Anleger beweisen kann, dass die unterlassenen Informationen Grundlage der Entscheidung des Anlegers war. Zweitens: Kein Mitverschulden des Anlegers möglich!

Nachteil dieser Strategie: kurze Verjährungsfrist: drei Jahre ab Vertragsschluss (unabhängig vom Schadenseintritt)

Anfechtung des Geschäftes wegen Arglist.

Ist der Irrtumsanfechtung sehr ähnlich; allerdings: Irrtum muss vom Gegenüber „arglistig“ d.h.: bewusst unwahr (zivilrechtlicher Betrug) verursacht worden sein.

Vorteile dieser Strategie: 30-jährige Verjährungsfrist.

Nachteil dieser Strategie: kurze Verjährungsfrist: 3 Jahre ab Vertragsschluss (unabhängig vom Schadenseintritt).

Beispiele aus der Praxis waren und sind von Investoren gewonnene Prozesse, betreffend dem Produkt „Mein European Land“ (MEL) - wissentlich unrichtige Angaben über die „Vollplatzierung der Kapitalerhöhung 2006“ bzw. die „Investition in Immobilien“!

Fristenläufe – wann verfristet Rückersatzansprüche konkret?

Die Praxis zeigt: Anwälte sind leider oft damit konfrontiert, dass (geschädigte) Anleger zu lange zuwarten, bis professioneller Rat eingeholt wird. Die Beurteilung der Frage, „Wann? Welche? Gegen Wen? Ansprüche verfristet?“, erfordert eine komplexe Beurteilung

der Gesamtsituation: beispielsweise kann der Fristenlauf durch sogenannten Beschwichtigungsversuche des Schädigers „verlängert“ werden. Beispiele aus der Praxis sind dabei Aussagen des Verantwortlichen, die dem Anleger die Sicht auf den Schaden(-eintritt) „verstellen“ bzw. dem Anleger glaubhaft machen, der Schaden sei noch nicht eingetreten. Derartige „Exit-Strategien“ gegen den Einwand der Verjährung (durch den Gegner) sollten aber die absolute Ausnahme darstellen um drohend verjährt erscheinende Aussprüche gerade noch geltend machen zu können! Die Wahl der Strategie und des rechtzeitigen Zeitpunktes sich bei Experten Hilfe zu suchen ist für die Frage des Erfolges entscheidend.

Praxistipp: Jedem Anleger sei geraten sich bereits mit beginnenden „Unwohlsein“ über die Frage der richtigen Wahl seiner Veranlagung professionellen Rat einzuholen, da abgelaufene Verjährungsfristen andernfalls erfolgreiche Ersatzansprüche zunichtemachen.

KOMMENTAR | MEINUNG

Volatilität an den Finanzmärkten: Kühle Logik ist besser als blinde Emotionen

Viele Privat-Investoren sind in Risikopapieren wie Aktien oder Anleihen investiert oder handeln aktiv Derivate. Bei ihnen scheidet meist der rechtliche Einwand aus, dass sie von der Beschaffenheit gehandelter Wertpapiere nichts wussten und von Beratern in die Irre geführt wurden.

Die Corona-Krise hat die Finanzmärkte zunächst auf Talfahrt geschickt, danach folgte eine rapide Erholungsphase, die an viele positive Zukunfts-Erwartungen für 2021 geknüpft sind. Die Erholung der Börsen im Mai 2020 steht daher auf wackligen Beinen. Anleger, die in der Hausbank nach einem „sichere und ertragreichen“ Investment gefragt hatten und dann vom Berater zB. einen volatilen Fonds mit riskanten Hochzins-Anleihen vermittelt bekommen haben, können mitunter Rechtsansprüche geltend machen – Bericht oben. Privat-Investoren und -Trader jedoch, die genau wissen, was sie kaufen bzw. handeln, wird diese Möglichkeit in vielen Fällen nicht offenstehen. Da diesen aktiven Investoren oft auf rechtlichem Weg nicht geholfen werden kann, müssen sie Selbstverantwortung übernehmen. Ein paar Tipps:

Portfolio-Checks betreffen Investoren, die Aktien oder Anleihen halten. Eines ist seit der Krise 2008/09, der Griechenland-Krise samt „Flash-Crash“ 2010, dem „Mini-Crash“ 2018 und dem letzten Abschmieren der Börsen klar: Es gibt keine „sichere“ Aktie, die ruhig vor sich dahin tümpelt, während andere Werte wild nach unten oder oben schießen. Daher ist ein Selbst-Check gefragt: Wie viel Volatilität kann ich ertragen? Es hat keinen Sinn, ein vermeintlich „wertstabiles“ Portfolio zusammen zu tragen, das am Ende nur aus hochzyklischen Werten (Metallindustrie, Autobauer etc.) besteht und nur deshalb stabil war, weil die Börse zufällig kurz in einem Ruhemodus wie in Q4 2019 war. Selbst die Kurse weniger zyklische Werte fahren in der Krise „Hochschaubahn“. Das hat weniger mit den Werten an sich zu tun, sondern mit Fonds, die Positionen in volatilen Börse-Phasen rasch liquidieren bzw. neu aufbauen und daher die Kurse massiv bewegen.

Markttechnik statt Lemming-Effekt. Jedes Kursmuster besteht aus Bewegung und Gegenbewegung – deswegen kommt das charakteristische „Fiberkurven“-Muster bei Kursen zustande. Jeder aktive Investor muss über diese Grundsätze der Markttechnik Be-

scheid wissen. Dies schafft Vertrauen in das eigene Handeln und beseitigt das Ohnmachtsgefühl, das oft dazu führt, dass Investoren beim höchsten Hoch kaufen („ich versäume etwas!“) oder im tiefsten Tief verlustmaximierend Positionen panisch schließen („es ist so schlimm, ich muss raus!“), satt markttechnisch richtig auf die technische Gegenbewegung zu warten und ein besseren Preis zu erzielen.

Money-Management hat oberste Priorität. Finanzanlagen werden dazu getätigt, für den Investor Vermögen aufzubauen. Rund 60 % des Handels werden heutzutage von Computern erledigt. Diese haben keine Emotion und ebenso wenig darf sie ein Privat-Investor haben. Wenn ein Titel gut gelaufen ist, muss der Investor den Mut haben, die Position zu schließen – auch wenn der Vorstandsvorsitzende noch so sympathisch ist. „Pet Stocks“, also Anlage-Titel, zu denen Anleger eine besondere „Vorliebe“ entwickeln, können mitunter auch bei einem Eintrüben der Zukunftsaussichten (klares Verkaufs-Signal) zu lange gehalten und Gewinne wieder abgegeben werden. Ziel jedes aktiven Investors muss daher ein konkreter Plan sein und das Eingeständnis, selbst für Finanzanlagen verantwortlich zu sein und diese aktiv zu managen. Ziel ist der Vermögensaufbau insgesamt (Money-Management) und nicht, dass die Aktie X den Kurs Y erreicht (und selbst dann nicht verkauft wird).

Auch für Euch erfahrene Anleger sind wir da! Klar ist, dass in Zukunft Privat-Anleger aktiver Anlagen managen müssen und aufgrund erwartbarer bleierne Jahre (demographische Entwicklung!) auch von Rücksetzern profitieren müssen. Daher wird sich die Geld-Anlage bei Privaten zum Handel mit Wertpapieren und Derivaten weiterentwickeln (müssen). Private werden daher bei Verlusten seltener mit dem Argument reüssieren, nicht gewusst zu haben, was sie gekauft haben. Wenn aber Banken für diese aktiver werdenden Privat-Investoren Orders nicht oder im „Nirvana“ ausführen, Broker Kurse stellen, die im Vorhof des Betrugs anzusiedeln sind oder innere Kosten von Fonds (für dessen Manager) verdeckt werden und Investments langsam aushöhlen, treten wieder wir als Sammelklage-Plattform auf den Plan!

MAG. OLIVER JAINDL

Zur Stelle, wenn es brennt: Die Aktionen von COBIN claims im Zug der Covidkrise

ÜBERBLICK COBIN claims hat zahlreiche Aktionen für Betroffene der Coronakrise eingerichtet. Die Aktionen sind unter der Aktions-Domain www.covidclaims.at direkt über das Netz erreichbar. Das Angebot wird nach Maßgabe erweitert. Im Fokus vieler Selbstständiger und Klein-Unternehmen ist die Aktion für den Ersatz von Einnahme-Ausfälle durch die Republik infolge der staatlich angeordneten Geschäftsschließungen. Wichtig ist hier vor allem, dass Unternehmer, deren Geschäftsräume durch die behördlichen Anordnungen geschlossen wurden, die sechswöchige Frist gemäß Epidemie-Gesetz beachten.

Aktion 1: Entschädigung von der Republik für Betroffene der Geschäfts-/Betriebsstätten-Schließungen.

Diese Aktion richtet sich allgemein an alle betroffenen Selbstständigen und Unternehmen, die durch die angeordneten Schließungen Umsatzausfälle haben. Laut des im Zug der Notfalls-Gesetzgebung ausgehebelten Epidemie-Gesetzes steht den Betroffenen ein umfassender Ersatz von der Republik zu. Dieser besteht aus dem Verdienst-Entgang, der nach allfälligen Zuwendungen („Kanzler“-/“W-KÖ-Tausender“ udgl.) und Mietzinsreduktionen usw. übrig bleibt. Derzeit sind bereits einige Verfahren am Weg zum Verfassungsgerichtshof. Sollte dieser erkennen, dass das Epidemie-Gesetz von der Regierung anzuwenden und allen heimischen Unternehmen, die wegen der behördlich angeordneten Sperre von Geschäftsräumen Umsatz-Einbußen erlitten haben, zu entschädigen sind, plant COBIN claims eine Aktion zur geordneten Rechtsdurchsetzung für Abertausende betroffene heimische Kleinunternehmen und Selbstständige.

Es hängt somit alles am Verfassungsgerichtshof. Allerdings: Wenn das Epidemie-Gesetz zur Anwendung gelangt, dann gelten auch dessen – sehr kurzen! - Fristen. Die Frist, einen Antrag bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat zu stellen, beträgt nur sechs Wochen ab dem Zeitpunkt, an dem staatlicherseits eine Wieder-Öffnung des gesperrten Geschäftsraums erlaubt wurde. Geschäftstreibende müssen daher unverzüglich handeln, um nicht diese Sechswochen-Frist zu versäumen!

Betroffene Unternehmen sind aufgerufen, sich in eigenem Interesse auf der Vereins-Homepage näher zu informieren und sich zu – kostenfrei – zu registrieren. Im Netz ist auch ein Formular-Muster verfügbar, das als Grundlage für die Vorlage des unbedingt erforderlichen und fristgerecht einzubringenden Entschädigungs-Antrags bei der Bezirksverwaltungsbehörde dienen kann, ehe eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zur Entschädigungs-Pflicht der Republik vorliegt.

Dr. Manfred Biegler, LL.M ist bei 7 TC für den Bereich „Wirtschaftsforensik“ zuständig und weist eine langjährige UNI-Lehrtätigkeit im Bereich „Unternehmensrestrukturierungen“ auf.



Dr. Stephan Briem, Rechtsanwalt, Schwerpunkte: Zivil- und Wirtschaftsrecht, Mietrecht, Wertpapierrecht, Gesellschaftsrecht, gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.



Mag. Clemens Freisinger ist Rechtsanwalt in Wien und vertritt in der COBIN claims-Aktion „diesel-klage.at“ zahlreiche geschädigte VW-Kunden in Sammelklagen gegenüber dem deutsche Schädiger-Großkonzern.



Aktion 2: Hilfe für Mieter von Geschäftsflächen, Gastro & Co.:

Ihnen steht gegenüber ihren Vermietern eine Mietzinsreduktion zu. Häufig gibt es hier aber Probleme.

Aktion 3: Rechtliche Unterstützung privaten Vermietern, die etwa von Ketten, Konzernen im Zuge der Covid-19-Krise mit unberechtigten Gegenforderungen/Mietzinsabschlägen konfrontiert werden.

Finanzstarke Konzerne versuchen, auf dem Rücken privater Vermieter zu sparen.

Aktion 4: Rechtliche Unterstützung für Unternehmen, die eine Betriebsunterbrechungs-Versicherung haben, deren Versicherung aber nun die Leistung verweigert.

Vielfach wurde bereits von Problemen diesbezüglich berichtet.

Aktion 5: Hilfe für Schweizer-Franken-Kreditnehmer.

Gerade in der Coronakrise sind diese Kreditnehmer doppelt betroffen, da sie noch größere Schwierigkeiten haben, die verlustreichen Kredit-Arrangements abzudecken.

Aktion 6: Hilfe für Private und Klein-Unternehmer, die wegen fehlerhafter Bonitäts-Daten keine Bank-Kredite erhalten.

Vielfach berichten Unternehmer, dass ihnen Banken Kredite verwehren.

Aktion 7: Rechtliche Hilfe für Privat-Investoren, die im Zug des Ölpreis-Schocks vom 20. April 2020 Verluste bei Veranlagungen/Trading erlitten haben.

Laut CNBC sind ETF in Zahlungsschwierigkeiten, es kam zu chaotischen Situationen am Markt, als der Ölpreis auf minus 40 US-\$/Fass rutschte.

Anmeldung: www.covidclaims.at

Mag. Severin Hammer ist erfahrener Prozessanwalt. Als Vertrauensanwalt von COBIN Claims vertritt er derzeit Teilnehmer der Aktion diesel-klage.at und Post-Datenskandal.



Dr. Wolfgang Haslinger ist Rechtsanwalt in Wien und Vorsitzender des COBIN claims-Beirats Rechtsanwälte. Er hat sich auf Anleger- und Konsumenten-Recht spezialisiert.



Mag. Clemens Irrgeher (Vize-Vorsitzender des COBIN claims-Beirats Rechtsanwälte) ist Anwalt in Wien mit Spezialgebiet Bank- und Konsumentenrecht. Seine Kanzlei hat auch wesentliche Expertise bzgl. Insolvenzrecht.

